

Zweckverbandssatzung der Euregio Rhein-Waal

Präambel:

Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bisher in der Euregio Rhein-Waal in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (Abkommen, GV.NW. S. 530/SGV.NW.101) fördern und verwirklichen. Insbesondere wollen sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen. Die Gemeinden und Körperschaften beschließen daher im Bewußtsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenen Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform

1. Die Euregio Rhein-Waal ist ein Zweckverband mit Sitz in Kleve. Sie kann Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
2. Der Zweckverband Euregio Rhein-Waal ist Rechtsnachfolger der 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Euregio Rhein-Waal.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die Euregio Rhein-Waal deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202).

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Städte und Gemeinden, die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Euregio Rhein-Waal hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie führt zu diesem Zweck Projekte durch. Sie beantragt und nimmt

finanzielle Mittel von Dritten entgegen. Sie verteilt finanzielle Mittel an Dritte. Sie berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Problemen.

2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet in folgenden Bereichen statt:

- a. Wirtschaftliche Entwicklung,
- b. Ausbildung und Unterricht,
- c. Verkehr und Transport,
- d. Raumordnung,
- e. Kultur und Sport,
- f. Tourismus und Erholung,
- g. Umweltschutz und Abfallwirtschaft,
- h. Naturschutz und Landschaftspflege,
- i. Soziale Angelegenheiten,
- j. Gesundheitswesen,
- k. Katastrophenschutz,
- l. Tele-Kommunikation,
- m. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4

Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diese Satzung unterschrieben haben.

2. Weitere Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich dem Zweck der Euregio Rhein-Waal verbunden fühlen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Euregiorates die Mitgliedschaft erwerben.

3. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren aus der Euregio Rhein-Waal austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Rechte und Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft enden am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Euregio Rhein-Waal zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Euregio Rhein-Waal erforderlich sind.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Förderprogramme der Euregio Rhein-Waal in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe der Euregio Rhein-Waal sind:

1. der Euregiorat,
2. der Vorstand.

§ 7 Euregiorat

1. Der Euregiorat ist das höchste Organ der Euregio Rhein-Waal. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

2. Jedes Mitglied entsendet aus seinem höchsten Organ einschließlich dessen Vorsitzenden einen oder mehrere Vertreter in den Euregiorat. Die Mitgliedsgemeinden mit maximal 20.000 Einwohnern entsenden einen Vertreter, mit 20.001 bis einschließlich 100.000 Einwohnern zwei Vertreter und mit mehr als 100.000 Einwohnern drei Vertreter. Die übrigen deutschen oder niederländischen Mitgliedskörperschaften entsenden je einen Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich einen Teil des deutschen oder niederländischen Verbandsgebietes gemäß § 2 umfaßt. Sie entsenden zwei Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich das deutsche oder niederländische Verbandsgebiet insgesamt umfaßt. Maßgebende Einwohnerzahlen sind die letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW und vom Centraal Bureau voor de Statistiek bekanntgegebenen Zahlen ab 1. Januar des folgenden Jahres.

3. Außerdem entsenden die Mitglieder jeder für sich folgende Vertreter:

- die niederländischen Gemeinden ein Mitglied des College van Burgermeester en Wethouders
- die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände den Hauptverwaltungsbeamten oder seinen gesetzlichen Vertreter
- die übrigen niederländischen und deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften den Vorsitzenden, den Direktor, den Hauptgeschäftsführer, den Verbandsvorsteher oder jeweils deren Vertreter.

4. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

5. Die Mitglieder bestellen für jeden Vertreter einen Stellvertreter.

6. Der Euregiorat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren abwechselnd einen deutschen oder niederländischen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei hat der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter.

7. Der Euregiorat ist für alle Angelegenheiten der Euregio Rhein-Waal zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Euregiorat beschließt insbesondere über

- a. den Haushalt,
- b. die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
- c. Satzungsänderungen,
- d. Aufnahme von Mitgliedern,
- e. die Beitragsordnung,
- f. die Berufung und Entlassung des Geschäftsführers,
- g. die Einrichtung und Verfahrensweise von Arbeitskreisen,
- h. die Wahl der Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- i. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes.

8. Die Vertreter der Mitglieder im Euregiorat sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der Euregio zu unterrichten und Fragen zu beantworten. Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen im Euregiorat vertretene Politik zur Verantwortung gezogen werden und können durch das entsendende Organ abgewählt werden, falls sie das Vertrauen des Organs nicht mehr besitzen.

9. Der Geschäftsführer versendet die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften des Euregiorates an die Mitglieder der Euregio und die Aufsichtsbehörden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand der Euregio Rhein-Waal wird vom Euregiorat gewählt und besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b. den Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- c. den in § 7 Abs. 3 genannten Vertretern solcher Mitgliedsgemeinden, die mehr als 100.000 Einwohner haben.

Falls einer der unter c. genannten Vertreter zum Vorsitzenden eines Arbeitskreises gewählt wird, wird aus den in § 7 Abs. 3 genannten Vertretern der Mitgliedsgemeinden im Euregiorat mit weniger als 100.000 Einwohner ein weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt. Es wird ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen deutschen und niederländischen Vorstandsmitgliedern angestrebt.

2. Der Euregiorat wählt aus den in § 7 Abs. 3 genannten Vertretern für die Dauer von zwei Jahren abwechselnd einen deutschen oder niederländischen Vorstandsvorsitzenden. Falls ein niederländischer Vorsitzender für den Euregiorat gewählt wird, wird ein deutscher Vorsitzender für den Vorstand gewählt und umgekehrt. Nach demselben Verfahren wählt der Euregiorat den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

3. Der Vorstand ist zuständig für:

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit damit nicht der Geschäftsführer beauftragt ist,
- den Erlaß des Stellenplans und
- die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, mit Ausnahme des Geschäftsführers.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Euregio Rhein-Waal gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer gemäß § 9 zuständig ist. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die nach geltendem Recht auszustellenden Ernennungsurkunden für Beamte.

5. Der Vorstand

- a. erteilt mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen die durch ein Mitglied des Euregiorates angefragten Informationen,
- b. kann durch den Euregiorat zur Verantwortung gezogen werden,
- c. kann vom Euregiorat abberufen werden, falls er das Vertrauen des Euregiorates nicht mehr besitzt.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser vertritt die Euregio Rhein-Waal in allen Verwaltungsgeschäften im Rahmen der durch Euregiorat und den Vorstand festgelegten Politik.

2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit er damit beauftragt ist. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit ihn der Vorstand damit beauftragt hat.

3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

4. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten der Euregio Rhein-Waal.

5. Der Geschäftsführer kann in eigener Verantwortung seinen Mitarbeitern Teilaufgaben delegieren.

§ 10 Arbeitskreise

1. Der Euregiorat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitskreise

gründen, die als Beratungskommissionen für ihn und den Vorstand tätig sind.

2. Der Euregiorat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden der Arbeitskreise für die Dauer von zwei Jahren.

3. Die Arbeitskreise setzen sich je nach Aufgabenbereich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und anderer Organisationen.

4. Der Vorstand benennt die Arbeitskreismitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden den des Arbeitskreises und im Einvernehmen mit den entsendenden Mitgliedkörperschaften.

§ 11

Verfahren des Euregiorates

1. Der Geschäftsführer lädt im Namen des Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des Euregiorates ein. Ein Fünftel der Mitglieder des Euregiorates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.

2. Der Euregiorat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Euregiorates gefaßt. Ungeachtet des Vorgeschiedenen in Art. 8 Abs. 1 des Abkommens bedürfen Satzungsänderungen einer zweidrittel Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter im Euregiorat.

4. In Befangenheitsfragen entscheidet der Euregiorat.

5. Sitzungen des Euregiorates sind grundsätzlich öffentlich.

6. Die Euregioratssitzungen werden protokolliert. Protokolle sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen.

7. Nähere Regelungen trifft der Euregiorat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 12

Verfahren des Vorstandes

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vorstandes gefaßt.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

3. Sitzungen des Vorstandes finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
4. Nähere Regelungen trifft der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 13 Finanzen

1. Von den Mitgliedsstädten und -gemeinden werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ist. Maßgebende Einwohnerzahlen sind die letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW und vom Centraal Bureau voor de Statistiek bekanntgegebenen Zahlen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Von den übrigen Mitgliedskörperschaften werden Mitgliedbeiträge erhoben
 - in Höhe des Beitrages einer Mitgliedsgemeinde mit 10.000 Einwohnern, wenn der Zuständigkeitsbereich der deutschen oder niederländischen Mitgliedskörperschaft einen Teil des deutschen oder niederländischen Verbandsgebietes gemäß § 2 umfaßt;
 - in Höhe des Beitrages einer Mitgliedsgemeinde mit 20.000 Einwohnern, wenn der Zuständigkeitsbereich der deutschen oder niederländischen Mitgliedskörperschaft das deutsche oder niederländische Verbandsgebiet insgesamt umfaßt. Das Nähere regelt eine vom Euregiorat zu erlassende Beitragsordnung. Für die Beschlußfassung oder Änderung der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Euregiorates erforderlich.
2. Der Haushaltsplan des nächsten Jahres soll vor dem 1. Juli des laufenden Jahres vorliegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung soll vor dem 1. Juli des nächsten Jahres vorliegen.
4. Der Euregiorat beruft aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied eine niederländische Mitgliedskörperschaft und ein Mitglied eine deutsche Mitgliedskörperschaft vertritt. Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung der Euregio Rhein-Waal. Er bedient sich dabei der Unterstützung des Rechnungsprüfungamtes eines Kreises.
5. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltendem Recht.

§ 14 Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 9 Abs. 3 des Abkommens das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder die von ihm

bestimmte Behörde.

2. Die Aufsichtsbehörde hält gemäß Art. 9 Abs. 4 des Abkommens Rücksprache mit den für kommunale Gemeinschaftsarbeit zuständigen niederländischen Aufsichtsbehörden (die Provinzen Gelderland, Limburg und Noord-Brabant).

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Euregio Rhein-Waal.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung der Euregio Rhein-Waal kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Euregiorates mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation beschlossen wird.

2. Sofern der Euregiorat nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Geschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.

3. Die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Mitgliedbeiträge Liquidations-Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Euregio Rhein-Waal zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der Euregio Rhein-Waal verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten dadurch entstehen, daß sie der Euregio Rhein-Waal Personal zur Verfügung gestellt haben, daß infolge der Liquidation nicht mehr beschäftigt werden kann.

4. Bei einer Auflösung der Euregio Rhein-Waal gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1985 (BGBl. I. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I. S. 1030) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf und ihrer Eintragung im provinciaal register der Provinzen Gelderland, Noord-Brabant und Limburg in Kraft. Mitglieder der

Zweckverbandssatzung sind: (Stand: 02/95)

- Gemeinde Alpen
- Gemeente Angerlo
- Gemeente Arnhem
- Gemeinde Bedburg-Hau
- Gemeente Bemmel
- Gemeente Bergen
- Gemeente Bergh
- Gemeente Boxmeer
- Gemeente Cuijk
- Gemeente Didam
- Stadt Duisburg
- Gemeente Duiven
- Gemeente Elst
- Stadt Emmerich
- Gemeete Gendringen
- Gemeente Gendt
- Gemeente Gennep
- Stadt Goch
- Gemeente Groesbeek
- Gemeinde Hamminkeln
- Gemeente Heumen
- Gemeente Huissen
- Stadt Kalkar
- Stadt Kevelaer
- Kreis Kleve
- Stadt Kleve
- Gemeinde Kranenburg
- Kamer von Koophandel en Fabrieken voor
Midden-Gelderland
- Gemeente Milligen a/d Rijn
- Gemeente Mook en Middelaar
- Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve
- Gemeente Nijmegen
- Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Nijmegen en
Omstreken
- Stadt Rees
- Landschaftsverband Rheinland
- Gemeente Rijnwaarden
- Gemeinde Schermbeck
- Gemeinde Sonsbeck
- Stadt Straelen
- Gemeente Ubbergen
- Gemeinde Uedem
- Gemeente Valburg
- Gemeente Wageningen
- Gemeinde Weeze
- Kreis Wesel
- Gemeente Westervoort

- Stadt Xanten
- Gemeente Zevenaar

(Diese Satzung ist am 1. November 1993 in Kraft getreten)